



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. Mai 1972

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 72	Anordnung Nr. Pr. 92 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren —	257

**Anordnung Nr. Pr. 92
über das Verfahren
bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung
von Preisanträgen sowie
bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe
von Preisen, Teilpreisnormativen
und Kalkulationselementen
— Preisantragsverfahren —**

vom 30. März 1972

Auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates vom 17. November 1971 über

— Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669) und

— die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl. II Nr. 77 S. 674)

(im weiteren Beschlüsse des Ministerrates vom 17. November 1971 genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Institute aller Bereiche der Volkswirtschaft (nachfolgend Betrieb genannt),
- b) Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. III S. 839) fallen,
- c) konsumgenossenschaftliche Betriebe,
- d) staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für

- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- b) genossenschaftliche Betriebe,
- c) private Betriebe.

(3) Diese Anordnung ist anzuwenden bei

- der Ausarbeitung, Einreichung, Prüfung und Koordinierung von Preisanträgen für Erzeugnisse,
- der zentralen staatlichen Bestätigung von Preisen für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (im weiteren zentrale staatliche Preisbestätigung genannt),
- der Einstufung von Erzeugnissen, deren Preise nicht vom Ministerrat, vom Amt für Preise oder den Ministerien bestätigt werden, in das bestehende Preisgefüge entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (im weiteren Preiseinstufung genannt),
- der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen für Kalkulationselemente bzw. -normative (wie Kosten- und Gewinnormative), Teilpreisnormative sowie Handelsspannen und deren Festsetzung,
- der Bekanntgabe und der Dokumentation der Preise.

(4) Die Organe, denen gemäß der „Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane“* die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie die Preiseinstufung übertragen ist, sind nicht berechtigt, diese Befugnis auf andere Organe oder Betriebe zu delegieren. Ausgenommen hiervon sind Delegierungen im Bereich der Räte der Bezirke entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für Leistungen sowie Erzeugnisse mit speziellem örtlichem Charakter.

(5) Das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen für importierte Erzeugnisse ist im Abschnitt V geregelt.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe der Preise

- für Exquisit-Erzeugnisse,
- für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sowie
- bei planmäßigen Preisänderungen sowie Preiskorrekturen, Saisonpreismaßnahmen und Preisänderungen zu Lasten des Fonds Handelsrisiko.

* Wird durch Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes veröffentlicht.